

Fachbereich Zentrale Dienste, Digitales, Bürgerservice und Soziales
2894/VII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich
Sitzung am: 26.03.2020

Fortschreibung des Stellenplanes

Sachverhalt:

Ursprünglich war eine Vorberatung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.3.2020 vorgesehen.

Für die drei städtischen Kindertagesstätten sind im Stellenplan einrichtungsscharf die jeweiligen Planstellen ausgewiesen, die sich aus der Betriebserlaubnis der Einrichtung und den daraus folgenden Anforderungen nach dem Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) ergeben.

Im tatsächlichen Betrieb der Einrichtungen entstehen regelmäßig zwei Situationen, die planerisch bei der Aufstellung des Stellenplans nicht berücksichtigt werden können.

- a. In Ergänzung des Regelbetriebs, den die Personalausstattung nach KiBiz abbildet, gibt es immer wieder Zusatzförderungen für besondere Zwecke, die von Bund und Land für bestimmte Betreuungssituationen oder neue Erfordernisse aufgelegt werden. So hat gerade das vom Landtag beschlossene neue KiBiz, das ab 1.8.2020 in Kraft tritt, solche Anlässe aufgenommen. Als Beispiel seien genannt die Weiterleitung von Bundesmitteln nach dem Gute-Kita-Gesetz zur Flexibilisierung von Betreuungszeiten in den frühen Morgenstunden oder am Abend und die Neuregelung zur Verteilung von Landesmitteln für sog. Kita-Plus-Einrichtungen und die Sprachförderung.

Derartige „Sonderprojekte“ sind im Regelfall damit verbunden, dass der Jugendhilfeausschuss im Einzelfall entscheiden muss, welche Einrichtung für welchen Zweck und über welchen Zeitraum derartige Mittel bekommt. Aktuell steht bspw. die Entscheidung über die Verteilung der Kitaplus-Mittel an.

Im Regelfall sind solche Zusatzgelder daran gekoppelt, dass zusätzliches Personal mit besonderen Qualifikationen vorgehalten werden muss. So auch bei Kita-Plus. Mit dem Mindestzuschussbetrag von 30.000 € jährlich ist eine halbe Personalstelle zu finanzieren.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden städtischen Kitas zu Kitaplus-Einrichtungen. Stellen sind dafür im Stellenplan verständlicherweise nicht ausgewiesen.

- b. Ein weiteres Problem für den Regelbetrieb ergibt sich aus der Situation sog. „Langzeiterkrankter“ (hier: Erkrankung länger als 6 Wochen am Stück), bei denen für den Arbeitgeber nicht absehbar ist, wann wieder mit einem Arbeitseinsatz zu rechnen ist. Derartige Fälle erhöhen das Risiko von kurzfristigen Gruppenschließungen insbesondere dann, wenn das verbleibende Personal so gerade den Mindeststundenumfang sicherstellen kann und dann bei weiteren akuten Erkrankungen kein ausreichendes Personal mehr vorhanden ist.

Da Langzeiterkrankte die ihnen zugewiesenen Stellen im Stellenplan blockieren, ist es dann formal nicht möglich Ersatz Einstellungen vorzunehmen, um die geforderte

Personalausstattung wieder herzustellen. Selbst bei Bekanntsein der Erkrankungsdauer scheitern zeitlich befristete Einstellungen als Krankheitsvertretung an der allgemein bekannten Situation im Bereich der Personalgewinnung von Erziehern/innen. Bewerbungen auf befristet ausgeschriebene Stellen gehen nicht ein.

Zur Lösung dieser Situation schlägt die Verwaltung daher vor, einen ergänzenden Beschluss zum Stellenplan zu fassen, der sie ermächtigt, in solchen Situationen auch ohne Stellenplanausweisung das benötigte Personal einzustellen. Dies birgt auch wirtschaftlich kein Risiko für den Haushalt. Da die unter Punkt a. beschriebenen Stellen durch Landes- oder Bundesmitteln refinanziert sind, erhöht sich der Personaletat nicht. Bei der Besetzung von Stellen der Langzeiterkrankten kompensieren sich die Zusatzausgaben zunächst durch den Wegfall der Lohnfortzahlung. Es besteht letztlich das Risiko, dass ein/e Langzeiterkrankte/r schneller als erwartet zurückkehrt und eine Stelle dann doppelt besetzt ist.

Angesichts der Fluktuation im Erzieherbereich ist dieses Risiko allerdings überschaubar. Im Regelfall wird es adäquate Einsatzbereiche der Erzieher in einer Kita geben. Alternativ ist im Übrigen auch der Einsatz im Bereich der zunehmenden Hilfen nach 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe) denkbar, der zurzeit vor allem bei den Schulbegleitungen durch externe Dienstleister wahrgenommen wird. Hierfür sind aber auch Erzieher/innen geeignet.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Kreisstadt Siegburg ermächtigt die Verwaltung, zur Sicherstellung des vorgeschriebenen Personalumfangs in den drei städtischen Kindertagesstätten auch ohne entsprechende Ausweisung im aktuellen Stellenplan Personal einzustellen, wenn es sich entweder um

- a. die Besetzung neuer Stellen handelt, deren Personalkosten durch Zuweisungen von Bund und Land oder von anderen Zuschussgebern mindestens in Höhe von 90 % gegenfinanziert sind

oder

- b. die Besetzung einer vorhandenen Planstelle handelt, deren Stelleninhaber/in langzeiterkrankt ist und eine Rückkehr zeitlich nicht verlässlich eingeschätzt werden kann.

Im Falle des Buchstaben a ist bei der nächsten Fortschreibung des Stellenplans die Stelle mit aufzunehmen, wenn die Dauer des bezuschussten Arbeitsplatzes ein Jahr übersteigt.

Siegburg, 11.03.2020